

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 18 (1971)  
**Heft:** 9

**Vorwort:** Ein wichtiges Ereignis  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## In dieser Nummer:

Ein wichtiges Ereignis . . . . .	277
Zivilschutz und Katastrophenhilfe	278
Notwendigkeit einer Gesamt- strategie . . . . .	280
Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit . . . . .	281
Territorialdienst . . . . .	283
Ein wichtiger Aufruf im Dienste des Mitmenschen . . . . .	285
Das Zivilschutzsignet und wie es entstand . . . . .	287
Die Zivilschutzausstellung im Comptoir Suisse in Lausanne . . . . .	289
Besondere Probleme . . . . .	291
Zivilschutz in der Schweiz . . . . .	296
Partie romande	
Un événement de conséquence . . . . .	299
L'exposition de protection civile au Comptoir Suisse de Lausanne . . . . .	301
L'organisation des Nations unies et les catastrophes naturelles . . . . .	302
La solution d'un intéressant cas de droit cantonal . . . . .	303
Nouvelles des villes et cantons romands . . . . .	305
Protection civile et catastrophes	308
La soluzione d'un interessante caso di competenza giuridico-cantonale	309
Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet . . . . .	311
L'Office fédéral de la protection civile communique . . . . .	313
L'Ufficio federale della protezione civile comunica . . . . .	316
Auflage - Tirage - Tiratura 40 000 Exemplare	
Unser Umschlagbild Neues offizielles Signet des Schweizer Zivilschutzes	
Notre couverture Le nouvel emblème officiel de la Pro- tection civile suisse	
Nostra copertina Il nuovo emblema ufficiale della Prote- zione civile svizzera	

## Ein wichtiges Ereignis

Am 26. August 1971 hat der Bundesrat seinen Bericht über die *Konzeption 1971 des Zivilschutzes* veröffentlicht. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die in den nächsten 20 Jahren zu treffenden Vollzugsmassnahmen zum Schutz unserer Zivilbevölkerung. Das Hauptgewicht der Massnahmen wird auf die Vorsorge und das Vorbeugen gelegt. Darin liegt eine gewisse Kursänderung gegenüber den bisherigen Vorstellungen, die mehr auf dem Retten und Heilen beruhten. Der Bericht betont aber, dass die in den geltenden beiden Gesetzen umschriebene Konzeption im wesentlichen beibehalten wird. Es findet *lediglich eine Schwergewichtsverlagerung, Anpassung und Ergänzung an die seitherige Entwicklung der Kriegswaffen und damit der Bedrohung einerseits und an die Veränderung der baulichen und demographischen Verhältnisse andererseits in unserem eigenen Lande* statt.

Im Vordergrund steht, wie seit längerem bekannt ist, der Gedanke, dass *jedem Einwohner ein Schutzraum* zur Verfügung gestellt werden soll. «Wegen der allgemeinen, örtlich nicht begrenzbaren Bedrohung muss jedem Einwohner der Schweiz ein Schutzplatz zur Verfügung stehen.» Der Schutzraumbau soll energisch vorangetrieben werden. Schutzbauten sind *auch* dort zu erstellen, wo auf Grund des Gesetzes von 1963 noch keine Pflicht dafür besteht, d. h. *in den Siedlungen mit weniger als 1000 Einwohnern*.

Die Schutzräume sind auf Grund der politischen und militärischen Lage gemäss Anordnung der Behörden *vorsorglich und stufenweise zu beziehen*; auf Evakuierung und Verlagerung von Bevölkerungsteilen wird verzichtet. Den *Zivilschutzorganisationen* kommt die *Aufgabe* zu, die *Zivilbevölkerung* über das Vorgehen und Verhalten in den Schutzräumen zu orientieren, *sie zu führen* und im Schaden- und Katastrophenfall *Hilfe zu leisten*.

Das Konzept erscheint realistisch. Schon jetzt ist für einen grossen Teil der Bevölkerung Schutzraum vorhanden, wenn auch nicht durchwegs in der Qualität, die die atomische Bedrohung verlangt. Der finanzielle Aufwand, der für die nächsten Jahre auf rund 6,75 Milliarden Franken geschätzt wird, ist gross, aber tragbar.

Der bundesrätliche Bericht stellt in den Schlussfolgerungen fest, dass die *Überprüfung der Zivilschutzkonzeption 1962/63* ergeben hat, «*dass die bisherige Planung im wesentlichen richtig war*.» Die Arbeiten für die Realisierung eines leistungsfähigen und damit wirksamen Schutzes nehmen ihren Fortgang. Angesichts der klaren Zielsetzung und konkreten Vorstellungen für den Vollzug wird das *etappenweise Erreichen der gesteckten Ziele* möglich sein. Die beiden Gesetze sind lediglich teilweise zu revidieren, wobei auch eine neue Regelung der Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vorgesehen ist.

Hinter den wie gewöhnlich eher trockenen amtlichen Ausführungen wird der *Wille spürbar, den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall ebenso konsequent und modern zu gestalten, wie das auf dem militärischen Sektor geschieht*. Dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz fällt in den kommenden Wochen und Monaten die Aufgabe zu, die *Konzeption 1971* bekannt zu machen und im besten Sinne zu popularisieren. *Es ist auf breiter Basis das Verständnis für die Anforderungen und Notwendigkeiten der Konzeption zu schaffen*.

Der Zentralvorstand

